

Die Ordnung des Ausschheidens wird bei dem ersten nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind künftig je zwölf städtische Abgeordnete zum Ausschheidens vor dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Beginn des vierten ordentlichen Landtages nach ihrer Wahl, dasern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen ernählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte. Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf sein Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrierender Bestandteil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen in § 152 der letzteren Anwendung finden, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibringen lassen.

Dresden, am 20. April 1892.



Albert.

Karl Georg von Meisch

### Nr. 41. Gesetz,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. Dezember 1868 betreffend;

vom 20. April 1892.

**W**IR, **A**lbert, von **G**O**T**T**E**s **G**naden König von **S**achse  
K. K. K.

haben im Anschlusse an die vorgenommene Aenderung von § 68 des Nachtragsgesetz vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 auch eine theilweise Aenderung des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend vom 3. Dezember 1868, für nöthig befunden und verordnet mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: